

Frank Meier

Die Universität als Akteur

Zum institutionellen Wandel
der Hochschulorganisation

ORGANIZATION & PUBLIC MANAGEMENT

VS RESEARCH

Frank Meier

Die Universität als Akteur

VS RESEARCH

Organization & Public Management

Herausgegeben von

Prof. Dr. Petra Hiller, Fachhochschule Nordhausen

Prof. Dr. Georg Krücken, Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften
Speyer

Frank Meier

Die Universität als Akteur

Zum institutionellen Wandel
der Hochschulorganisation

Mit einem Geleitwort von Univ.-Prof. Dr. Georg Krücken
und Univ.-Prof. Dr. Uwe Schimank

VS RESEARCH

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<<http://dnb.d-nb.de>> abrufbar.

Dissertation Universität Bielefeld, 2008

1. Auflage 2009

Alle Rechte vorbehalten

© VS Verlag für Sozialwissenschaften | GWV Fachverlage GmbH, Wiesbaden 2009

Lektorat: Christina M. Brian / Anita Wilke

VS Verlag für Sozialwissenschaften ist Teil der Fachverlagsgruppe
Springer Science+Business Media.

www.vs-verlag.de



Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Umschlaggestaltung: KünkelLopka Medienentwicklung, Heidelberg

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier

Printed in Germany

ISBN 978-3-531-16513-4

Inhaltsverzeichnis

| | |
|-------------------------|----------|
| Geleitwort | 7 |
|-------------------------|----------|

| | |
|---------------------------|-----------|
| 1 Einleitung | 13 |
|---------------------------|-----------|

Allgemeiner Teil

| | |
|--|-----------|
| 2 Quellen der Akteurtheorie | 23 |
|--|-----------|

| | |
|---|----|
| 2.1 Der Akteur im soziologischen Neo-Institutionalismus | 23 |
|---|----|

| | |
|--|----|
| 2.2 Handlungstheorien: Die Organisation als korporativer Akteur..... | 40 |
|--|----|

| | |
|--|----|
| 2.3 Der Akteur in der Theorie sozialer Systeme | 54 |
|--|----|

| | |
|--|----|
| 2.4 Die Foucault-Tradition: Governmentality Studies..... | 63 |
|--|----|

| | |
|---|----|
| 2.5 Vier Quellen der Akteurtheorie: Ein Resümee | 74 |
|---|----|

| | |
|--|-----------|
| 3 Zur Theorie des Akteurs | 77 |
|--|-----------|

| | |
|-----------------------------|----|
| 3.1 Der Akteurbegriff | 77 |
|-----------------------------|----|

| | |
|---|----|
| 3.2 Actorhood – Elemente verantwortlicher Handlungsträgerschaft | 82 |
|---|----|

| | |
|--|----|
| 3.3 Gegenwartsdiagnostische Annahmen | 97 |
|--|----|

| | |
|--|-----|
| 3.4 Vom Allgemeinen zum Speziellen | 100 |
|--|-----|

Spezieller Teil

| | |
|---|------------|
| 4 Die Kontrastfolie: Zweifel am Akteurstatus der Universität | 109 |
|---|------------|

| | |
|---------------------------------------|------------|
| 5 Neuere Hochschulreform | 123 |
|---------------------------------------|------------|

| | |
|--|-----|
| 5.1 Transnationale Trends der Hochschulreform..... | 123 |
|--|-----|

| | |
|--|-----|
| 5.2 Elemente der Hochschulreform | 132 |
|--|-----|

| | |
|---|------------|
| 6 Der Hochschulreformdiskurs | 173 |
|---|------------|

| | |
|---------------------------------|-----|
| 6.1 Methodisches Vorgehen | 173 |
|---------------------------------|-----|

| | |
|--|-----|
| 6.2 Diskursive Modelle der Hochschulorganisation | 180 |
|--|-----|

| | |
|---|------------|
| 7 Zusammenfassung, Diskussion und Ausblick | 237 |
|---|------------|

| | |
|------------------------|------------|
| Literatur | 255 |
|------------------------|------------|

rien korporativer Akteure, der Theorie sozialer Systeme sowie der *governmentality studies* vorgestellt.

2.2 Handlungstheorien: Die Organisation als korporativer Akteur

Viele Überlegungen in der gegenwärtigen Soziologie gehen im Gegensatz zum soziologischen Neo-Institutionalismus umstandslos davon aus, dass es Akteure gibt. Dabei scheint klar zu sein, worum es sich handelt: Es sind Menschen, Personen oder Individuen, denen generell Handlungsfähigkeit unterstellt wird und die daher als unhintergehbare und auch unproblematische Bezugspunkte soziologischer Handlungstheorien empfunden werden. Gegebenenfalls wird die theoretische Bedeutung des Akteurkonzepts mit einfachen Hinweisen auf deren Evidenz begründet. Im Weiteren möchte ich mich – zweifellos hoch selektiv – mit einschlägigen akteurzentrierten handlungstheoretischen Ansätzen befassen, die sich jenseits theoretischer Sorglosigkeit explizit mit ihrem Akteurkonzept auseinandersetzen und dabei auch die Frage stellen, ob und inwiefern dieses nicht nur auf Individuen, sondern auch auf überindividuelle Einheiten und namentlich Organisationen angewendet werden kann.

In soziologischen Handlungstheorien werden individuelle Akteure in aller Regel als unmittelbare Urheber von Handlungen interpretiert. Deren Hervorbringung unterliegt ihrer intentionalen Kontrolle, während die Realisierung eines Handlungsentwurfs (vgl. Schütz 1932) an fehlenden Ressourcen oder externen Widerständen scheitern mag und Handlungsfolgen oftmals gerade nicht den Absichten der Akteure entsprechen.³⁵

Aus der Perspektive *philosophischer* Handlungstheorien betrachtet, verfügen individuelle Akteure über *agency*. Der Begriff verweist auf die Idee der Herauslösung von Willensakten aus einer engen deterministischen Ursache-Wirkungs-Verknüpfung. Die Handlung wird durch einen Akt des Willens hervorgebracht, ohne dass diese Hervorbringung ihrerseits kausal durch externe Ursachen determiniert würde.³⁶ Es ist diese Kausalunterbrechung, die es ermöglicht, Akteuren Verantwortlichkeit für ihr Handeln zuzuschreiben (vgl. McCann 1998).

³⁵ Schon Merton (1936) arbeitete die soziologische Bedeutung von unvorhergesehenen Folgen intentionalen Handelns programmatisch heraus (vgl. auch Greshoff/Kneer/Schimank 2003). Die Unterscheidung von Handlung und Handlungsfolge ist freilich alles andere als trivial. Siehe hierzu nur die handlungsphilosophische Debatte um den Akkordeoneffekt in Anschluss an Feinberg (1965).

³⁶ Womit sich eine Spannung zwischen der Vorstellung einer durch Kausalität geprägten (also im neo-institutionalistischen Sinne: rationalisierten) Welt und der Idee des freien Willens ergibt.

Sozialwissenschaftlichen Handlungstheorien mag die Idee eines „freien Willens“ suspekt erscheinen,³⁷ die Nicht-Determiniertheit des Handelns durch *soziale* Strukturen ist aber von entscheidender Bedeutung, um dieses – zumindest jenseits pragmatischer Modellierungen – als eigenständige Variable betrachten zu können (vgl. Mayntz/Scharpf 1995: 46). Damit erscheint Handeln gleichzeitig als diejenige Operation, die zuallererst Abweichung von institutionellen Strukturvorgaben ermöglicht (Mayntz/Scharpf 1995), womit Akteuren „die Funktion des dynamischen Elements in sozialen Systemen zugeschrieben wird“ (Weyer 1997: 72).³⁸

Aus dem Gesagten lassen sich bereits minimale handlungstheoretische Anforderungen an Akteure ableiten: Diese erscheinen als Einheiten, die ein Wollen (zum Beispiel auf der Basis von Interessen) hervorbringen, auf deren Grundlage sie ein intendiertes und nicht durch soziale Strukturen determiniertes Tun (oder gegebenenfalls Unterlassen) generieren. Zudem werden Akteure in der Handlungstheorie als kognitionsfähig konstruiert: Sie entwickeln Wahrnehmungen einer gegebenen Situation und antizipieren Handlungsfolgen, sind mithin zu strategischem Handeln in der Lage (vgl. zu entsprechenden Akteurkonzeptionen Schimank 1988; Scharpf 2000).

Während die genannten Anforderungen vielen sozialwissenschaftlichen Handlungstheoretikern im Hinblick auf Individuen als unproblematisch erscheinen, gilt dies nicht im Hinblick auf Organisationen. Gleichwohl ist die Idee überindividueller und insbesondere organisierter Akteure den sozialwissenschaftlichen Handlungstheorien alles andere als fremd.

Die Organisation als zusammengesetzter Akteur

Die wohl prominenteste Fassung einer Theorie überindividueller Akteure hat James Coleman vorgelegt (1979, 1992). Auch Coleman (1992) fundiert seine Sozialtheorie im individuellen Akteur mit dessen Ressourcen, Interessen und Kontrollmöglichkeiten. Aus dem handelnden Zusammenwirken dieser Individuen können jedoch Einheiten hervorgehen, denen selbst ein Akteurstatus zugesprochen wird. Solche korporativen Akteure entstehen durch die Zusammenlegung von Ressourcen individueller Akteure, und sie bleiben in ihrem Tun auf die Handlungsfähigkeit individueller Agenten angewiesen. Aber: Colemans Akteurkonzept lässt sich in seiner Abstraktheit und durch seine „minimale Struktur“

³⁷ Mayntz und Scharpf (1995: 46) wenden zum Beispiel ein: „Mit ‚Agency‘ wird der freie Wille assoziiert, aber reale Akteure sind immer schon sozial geprägt“.

³⁸ Vgl. auch die Überlegungen zur „Kreativität des Handelns“ bei Joas (1992).

(Coleman 1992: 234) sowohl auf individuelle, als auch auf korporative Akteure anwenden: Auch Organisationen verfügen über Interessen an Ressourcen und Ereignissen, kontrollieren Ressourcen und Ereignisse.

Organisationen erscheinen im colemanschen Paradigma zwar als eigenständige Akteure, sie stellen aber gleichzeitig in ihrer Binnenstruktur Akteurkonstellationen dar, die eine durchaus problematische und fragile Form aufweisen. Dies gilt auch dann, wenn es ihnen gelingt, ein System von mit bestimmten Verpflichtungen, Erwartungen, Zielen und Ressourcen verbundenen Positionen zu etablieren, das sich weitgehend unabhängig von deren jeweiligen Inhabern machen mag (Coleman 1992: 134 f.). Es handelt sich demnach also bei Organisationen keineswegs um jene monolithischen und kompakten Strukturen, die gelegentlich – zum Beispiel im Neo-Institutionalismus (vgl. Meyer 1994) – mit dem Konzept des Akteurs assoziiert werden (vgl. auch Wiesenthal 1990).

Nicht minder wichtig als diese Einsicht ist Colemans instruktive Konzeption der basalen Struktur von Akteuren. Er beschreibt diese als ein zweiteiliges Selbst, bestehend aus Objektselfst und Handlungselfst. Während das Objektselfst Interessen hat und deren Befriedigung oder Nicht-Befriedigung erfährt, kann das Handlungselfst bestimmte Ereignisse kontrollieren und agiert dabei in Hinsicht auf die Interessen des Objektselfst (Coleman 1992: 240). Individuelle Akteure vereinen Objektselfst und Handlungselfst in einem Körper, in Körperschaften treten die beiden Instanzen auseinander und werden von verschiedenen Personen oder Parteien realisiert (Coleman 1992: 127). Die mitunter komplizierte Beziehung von Objektselfst (Prinzipal) und Handlungselfst (Agent) in korporativen Akteuren steht im Zentrum der Agenturtheorie (Ross 1973).³⁹ Demnach muss sich ein Prinzipal in Arbeitsorganisationen mit der Neigung seiner Agenten auseinandersetzen, als egoistische Nutzenmaximierer wo und wie immer möglich und nützlich, ihre Leistung vorzuenthalten. Dieses *shirking* verweist auf die Grenzen der Kontrolle über die Handlungen Anderer.⁴⁰

Wie Coleman – und in Anschluss an diesen – beschäftigt sich auch der *akteurzentrierte Institutionalismus* (Mayntz/Scharpf 1995; Scharpf 2000) mit der Frage, wie aus individuellem Handeln überindividuelle Akteure entstehen können. Die Antwort lautet, dass Individuen nicht nur für sich selbst, sondern auch als Repräsentanten – und damit wiederum: als Agenten – von Kollektiven agieren können, mit denen sie sich identifizieren und aus deren Perspektive sie han-

³⁹ Diese duale Struktur von Akteuren wurde bereits in der Darstellung der neo-institutionalistischen Theorieperspektive angesprochen (siehe Abschnitt 2.1).

⁴⁰ Ganz Ähnliches lässt sich im Übrigen auch für Interessenorganisationen beobachten, für die Michels (1911) ein „ehernes Gesetz der Oligarchie“ gefunden haben wollte, das besagte, dass sich Organisationsleitungen (Agenten) in Interessenorganisationen grundsätzlich von ihrer Basis (Prinzipale) entfernten und sich verselbständigten.

deln. Das Kollektiv ist dann handlungsorientierende Bezugseinheit und institutionelle Umwelt der Individuen, deren Handlungen als Handlungen des Kollektivs gedeutet werden können, ohne dass dieses in einem engeren Sinne selbst handelte.

Daraus folgt aber, dass ein komplexer Akteur⁴¹ nur aus einer Doppelperspektive umfassend untersucht werden kann:

„von außen, als komplexer Akteur mit bestimmten Ressourcen und einer größeren oder geringeren Fähigkeit, diese Ressourcen in strategischen Handlungen einzusetzen, und von innen, als institutionelle Struktur, innerhalb derer interne Akteure interagieren, um die Handlungen zu produzieren, die dem komplexen Akteur zugeordnet werden“ (Scharpf 2000: 97).

Unter bestimmten Bedingungen ist es – wenn auch mit Verlust von Tiefenschärfe – möglich, auf die Analyse der internen Akteurkonstellation zu verzichten und Kollektive ausschließlich aus der überindividuellen Akteurperspektive zu betrachten. Gerade hierin liegt der forschungsökonomische Nutzen des Konzepts (Scharpf 2000: 97; Mayntz/Scharpf 1995: 50). Aber: Die Handlungstheorien korporativer Akteure – wie sie hier vorgestellt werden – erheben damit gerade nicht den Anspruch, Organisationen in ihrer Gänze aus ihrem äußeren Charakter als korporativem Akteur erklären zu können. Dies ist ein bedeutsames Argument, wenn man die Reichweite des theoretischen Konzepts korporativer Akteure richtig einschätzen möchte.

In der Coleman-Tradition sind damit zwei grundlegende und komplementäre Perspektiven der Beobachtung von korporativen Akteuren angelegt: Die eine fokussiert in der Außenansicht die Organisation als „Gestalt“ in ihrer Gesamtheit, die andere in der Innenansicht das Zusammenspiel individueller Akteure als Mitglieder der Organisation. Zudem kann das Ineinandergreifen der beiden Perspektiven problematisiert werden. Diese Doppelperspektive bringt es mit sich, dass in den Handlungstheorien – stärker als in den anderen vorgestellten Theorieperspektiven – das Zusammenspiel individueller und organisierter Akteure thematisiert wird.

Die Außenperspektive: Der korporative Akteur als gesellschaftliche Konstruktion

Coleman (1979) arbeitet heraus, dass korporative Akteure eine gesellschaftliche Erfindung sind, die in Europa mit dem Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit

⁴¹ Die komplexen Akteure der deutschen Übersetzung (Scharpf 2000) heißen im englischen Original (Scharpf 1997) anschaulicher „composite actors“.

entsteht und legt in seiner Darstellung ein besonderes Gewicht auf die Genese der Figur der „juristischen Person“, mit der Korporationen als Rechtssubjekte gefasst werden können. Mit der Erfindung der juristischen Person werden Korporationen natürlichen Personen in verschiedenen Hinsichten gleichgestellt und als Träger von Rechten, Pflichten und von Handlungsfähigkeit anerkannt. Diese Gleichstellung geschieht freilich nach dem Vorbild individueller Akteure. Die Korporationen werden so behandelt, *als ob* sie Individuen ähnelten (man beachte auch die Begriffe: „Korporation“ oder „Körperschaft“), und werden deshalb einem ähnlichem institutionellen Regime unterworfen.

Die „juristische Person“ hat eine nachhaltige Faszination auf Theoretiker korporativer Akteure ausgeübt. Während Coleman juristische Person und korporativer Akteur als synonyme Begriffe verwendet, ist der Realitätsbezug der Konstruktion „juristische Person“ in den Rechtswissenschaften kontrovers diskutiert worden (vgl. klassisch von Gierke 1954 [1902]; Savigny 1961 [1849]). Handelt es sich bei der Figur der juristischen Person nicht lediglich um eine *Fiktion* des Rechts? Dazu lässt sich sagen, dass es wenig sinnvoll ist, die Fiktionalität der juristischen Person allzu sorglos der Realität der natürlichen Person gegenüberzustellen, denn die natürliche Person des Rechts ist eine soziale Konstruktion, wie auch Coleman in einer Fußnote bemerkt:

„Eigentlich ist es irreführend, ‚natürliche Personen‘ mit physischen Individuen gleichzusetzen, denn zwischen beiden besteht nur eine annähernde Entsprechung. Eine natürliche Person ist ein rechtliches Konstrukt, das etwas über gewisse Rechte und Pflichten aussagt. Minderjährige, geistig nicht Zurechnungsfähige sowie einige andere Personengruppen gelten vor dem Gesetz nicht als natürliche Personen. Im 14. Jahrhundert gab es in Europa viele Personengruppen, die das Gesetz nicht als natürliche Personen betrachtete. Maitland nennt Mönche, Juden und Leibeigene als Beispiele für physische Personen, die in England vom Gesetz nicht als natürliche Personen angesehen wurden“ (Coleman 1979: 2).⁴²

Offenbar fließen also historisch kontingente gesellschaftlich institutionalisierte Erwartungen darüber, wer oder was als vollwertiges Handlungssubjekt in Frage kommt, in die rechtliche Konstruktion von Personalität ein. Dann aber wird eine Unterscheidung notwendig, die Coleman, der die Begriffe korporativer Akteur und juristische Person wie gesagt synonym verwendet, jedenfalls in ihrer Tragweite kaum realisiert: Die strukturelle Realität des Akteurs muss von institutionellen Erwartungsbeständen, die diese betreffen, unterschieden werden. Entspre-

⁴² In der oben eingeführten Terminologie handelt es sich bei den genannten Personengruppen demnach um Teilakteure, die – in der Konstruktion – zwar über ein Objektselbst, nicht aber über ein Handlungsselbst verfügen (vgl. Coleman 1992: 241).

chendes gilt auch für individuelle Akteure: Diese sind in ihrer institutionellen Identität zu unterscheiden von „physischen Individuen“ oder Menschen.⁴³

Dabei kann die soziale Relevanz dieser Konstruktion nicht hoch genug eingeschätzt werden, denn sie ist ja eine gesellschaftlich real verwendete Konstruktion. Wenn auch die Dramatik des im Coleman-Zitat angesprochenen Falls individueller Akteure im spätmittelalterlichen Europa besonders augenfällig und einleuchtend sein mag, sollte auch die Bedeutung der rechtlichen Konstruktion überindividueller Akteure in der Gegenwart nicht unterschätzt werden, zumal auch diese mit der Verteilung von Handlungsrechten und -pflichten einhergeht, die zentrale Ressourcen und Beschränkungen für die betroffenen Einheiten darstellen.

Folgenreich ist die rechtliche Konstruktion mithin auch für die Selbstdeutung von Organisationen. Hier sei nur – um einen handlungstheoretischen Soziologen, der im Weiteren noch eine gewisse Rolle spielt, zu bemühen – auf Hans Geser (1990) verwiesen, der in der „juristischen Person“ einen sozialen Zwang erkennt, der für Organisationen die Selbstinterpretation als eigenständiges Handlungsobjekt (mithin als Akteur) unhintergebar macht:

„Mit der Rechtsfigur der ‚juristischen Person‘ nötigt der Gesetzgeber die Organisationen dazu, zusammen mit dem Inhalt der Rechtsnormen auch die Überindividua-
lität ihrer Zurechnung zu akzeptieren und die Zumutung, ein gegenüber allen Mit-
gliedern oder Eigentümern verselbständigt Handlungssubjekt zu sein, in ihr
Selbstverständnis zu übernehmen“ (Geser 1990: 406).

Man mag nun in Frage stellen, ob Geser hier die Bedeutung der juristischen Person für die Zumutung, ein „verselbständigt Handlungssubjekt zu sein“, nicht überzieht. Ein derart generalisierter Durchgriff einer rechtlichen Figur ist zumindest dann in der modernen Gesellschaft nicht zu erwarten, wenn man diese als funktional differenziert begreift (vgl. dazu Abschnitt 2.3).⁴⁴ Die neo-institutiona-

⁴³ Hier fällt es schwer, sauber zu formulieren, denn Begriffe wie „Individuen“ oder „Mensch“ sind institutionell hochgradig aufgeladen oder „kontaminiert“ (vgl. Fußnote 22).

⁴⁴ Zuallererst ist die Bedeutung der rechtlichen Konstruktion von Personalität natürlich im Recht selbst zu suchen. Eine auch für Colemans Konzeption korporativer Akteure wichtige Quelle sind – vermittelt über Maitland – die Arbeiten Otto von Gierkes (siehe auch das „Vorwort zur deutschen Ausgabe“ in Coleman 1979). Dieser optiert in einem bekannten Aufsatz in der Frage, ob sich das Konstrukt der „juristischen Person“ auf eine real existierende handlungsmächtige Einheit beziehe oder lediglich eine Fiktion des Rechts sei, entschieden für die erstgenannte Variante und verhöhnt diejenigen, die nur individuellen Menschen Wirklichkeit zugestehen wollen: „Aber seltsam! Das Recht kann mit dieser Wirklichkeit nicht auskommen“ (von Gierke 1954 [1902]: 8). Der Einwand von Gierkes beweist herzlich wenig für seine eigene Theorie korporativer Akteure, er verweist allerdings auf einen zutreffenden Punkt: Das Recht bedarf der juristischen Person, diese ist offenbar eine funktional notwendige Erfindung des Rechts.

listische These wäre an dieser Stelle eher, dass in der rechtlichen Konstruktion fundamentale gesellschaftliche Erwartungsgehalte zu verantwortlicher Handlungsträgerschaft rechtsspezifisch abgebildet werden.

Bemerkenswert ist in dieser Hinsicht, dass Überlegungen, wie sie hier in Zusammenhang mit der juristischen Person vorgetragen wurden, auch ohne Fokus auf das Recht formuliert werden. So lassen sich zum Beispiel Schimanks Ausführungen zur Fiktionalität überindividueller Akteure lesen, die deutliche Parallelen zu dieser Diskussion aufweisen (Schimank 2002).⁴⁵ Der Autor weigert sich, Organisationen als „echte“ Akteure – als die ihm nur Individuen gelten können – anzuerkennen.⁴⁶ Vielmehr scheint ihm hier – ohne sich selbst auf die rechtswissenschaftliche Debatte um die juristische Person zu beziehen oder überhaupt die juristische Akteurkonstruktion zu fokussieren – eine Fiktion vorzuliegen.

In Anschluss an Vaihinger (1917) versteht Schimank (2002: 307, siehe auch 1988: 633 ff.) unter Fiktion eine simplifizierende Abstraktion, die den Nutzern als solche bewusst ist und die deren begrenzten Kapazitäten zur Informationsverarbeitung Rechnung trägt. In diesem Sinne ist der überindividuelle Akteur „ein Kürzel, mit dem sich seine Gegenüber in Handlungssituationen und seine soziologischen Beobachter das Leben etwas leichter machen“ (Schimank 2002: 307).⁴⁷

Das „als ob“ des Rechts korrespondiert demnach mit einer etablierten gesellschaftlichen Praxis, Organisationen fiktiv als Handlungsträger zu behandeln. Eine Praxis offenbar, die weit über die Grenzen des Rechts hinausreicht. Die Frage ist nun, wann eine Organisation so behandelt werden kann, „als ob“ sie ein Akteur sei, denn eine

„Fiktion darf freilich nicht völlig realitätsfern sein. Sie muss, auch wenn man in Rechnung stellt, dass sie sich im handelnden Zusammenwirken ein Stück weit als ‚self-fulfilling prophecy‘ selbst plausibilisieren kann, auf Evidenzen verweisen“ (Schimank 2002: 307).

⁴⁵ In mehreren Hinsichten schließt Schimank (2002) sehr eng an die Konzeptionen von Coleman (1979, 1992) und Scharpf (2000) an.

⁴⁶ Vermutlich liegt diese Weigerung nicht zuletzt darin begründet, dass Schimank in seiner Konzeption von Handeln stärker einer Weber-Schütz-Tradition verpflichtet bleibt als der eher technische Coleman. Gerade in der hier diskutierten Problematik folgt er ganz der schon von Weber (1988 [1922]: 552-554) vorgegebenen Linie.

⁴⁷ Eine Simplifizierungsthese – anderen Zuschnitts – liegt, wie wir noch sehen werden, auch der systemtheoretischen Akteurkonzeption zugrunde (siehe Abschnitt 2.3).

Insofern sagt es etwas über die Struktur oder das Verhalten einer Organisation aus, wenn sie als Akteur behandelt wird: Es müssten gewisse Strukturähnlichkeiten oder: -äquivalenzen mit Individuen bestehen, so dass Organisationen sowohl in wissenschaftlichen wie auch in alltagsweltlichen Kontexten plausibel und hilfreich so behandelt werden können, als verhielten sie sich wie Individuen. Was die wissenschaftliche Beobachtung angeht, findet hier – wie bei Mayntz und Scharpf – eine forschungspragmatische Theorieorientierung ihren Ausdruck.

Doch: Welches sind die strukturellen Eigenschaften von Organisationen, die plausibilisieren, diese als Akteure begreifen zu können? Antworten auf diese Frage finden sich in Überlegungen zur „Handlungsfähigkeit“ von Organisationen. Obwohl einig in der Auffassung, dass letztlich nur Individuen handeln könnten (Scharpf 2000: 96; Schimank 2002: 306), befassen sich sowohl Schimank (2004) als auch Mayntz und Scharpf (1995) mit dem Problem der „Handlungsfähigkeit“ von Organisationen.⁴⁸ Diese scheint viel anspruchsvoller zu sein als jene von Individuen, die nur in Sonderzuständen nicht als handlungsfähig „gelten“(!) (Schimank 2004: 300). Demnach sind manche Organisationen handlungsfähig, andere nicht. Und auch der Grad der Handlungsfähigkeit kann von Organisation zu Organisation und im Zeitverlauf innerhalb ein und derselben Organisation variieren; sie ist eine Variable (Schimank 2004: 300; Mayntz/Scharpf 1995: 50).

Wenn aber nur Individuen im eigentlichen Sinne handeln können, was ist dann unter einer handlungsfähigen Organisation zu verstehen? Dazu liefert Schimank die folgende Bestimmung:

„Die kollektive Handlungsfähigkeit einer Organisation ist umso höher, je größer der Anteil an in der Organisation stattfindenden Handlungen von Organisationsmitgliedern ist, die der Organisation und nicht den Mitgliedern als Individuen *zugerechnet werden*“ (Schimank 2004: 303; Hervorhebung F. M.).

Dem nicht unverwandt liefern Mayntz und Scharpf diese Kriterien für die Handlungsfähigkeit von Organisationen:

„Als wichtigste organisationsinterne Voraussetzungen können die Fähigkeit zur kollektiven Willensbildung und zur effektiven Steuerung des Handelns der eigenen Mitglieder gelten; hiervon hängt es ab, ob Handlungen der Organisation (statt einzelnen ihrer Mitglieder) *zugeschrieben werden können*“ (Mayntz/Scharpf 1995: 50; Hervorhebung F. M.).

⁴⁸ Allgemeiner spricht Schimank von handelnden „Institutionen“, siehe dagegen Mayntz/Scharpf (1995: 49).

Drei Charakteristika dieser beiden Bestimmungen fallen vor dem Hintergrund des bereits Gesagten unmittelbar auf. Erstens wird der Aspekt der Zuschreibung oder Zurechnung von Handlungen hervorgehoben. Zweitens wird eine Alternative der Handlungszuschreibung aufgemacht: Handlungen werden *entweder* der Organisation *oder* den individuellen Mitgliedern zugerechnet. Drittens wird dem *eigentlichen* Handeln von Individuen die *Zuschreibung* von Handlungen auf Organisationen im Sinne einer Praxis der Fiktion gegenübergestellt.⁴⁹

Hinzu kommt aber noch etwas anderes: Ganz im Sinne der oben angeführten Fiktionskonzeption, wird eine Passung von Handlungszuschreibung und organisationalen Qualitäten vermutet.⁵⁰ So heißt es in einer zweiten Bestimmung von Handlungsfähigkeit bei Schimank:

„Eine Organisation ist in dem Maße kollektiv handlungsfähig, wie die Handlungen der einzelnen Mitglieder eine konstruktiv geordnete Gestalt ergeben, also nicht bloß gelegentlich, sondern systematisch so ineinander greifen, dass anstelle von Individualinteressen eine übergreifende Zielsetzung verfolgt wird“ (Schimank 2004: 303).

Die fraglichen Zurechnungsleistungen aus der erstgenannten Bestimmung setzen also als notwendige Bedingung eine bestimmte Beschaffenheit der Organisation voraus, denn:

„Es gibt Fälle, in denen einer Organisation die Qualität des korporativen Akteurs kaum zugesprochen wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn diese Akteurkonstellation durch große innere Konflikte oder durch ein völlig unabgestimmtes Nebeneinanderhandeln der Beteiligten gekennzeichnet“ ist (Schimank 2004: 303).⁵¹

Voraussetzung für die geordnete Gestalt der Organisation wiederum ist die Existenz geteilter Sollenserwartungen oder anders gesagt: die organisationsweite Durchsetzung verbindlicher Normen. Diese Anforderung hebt vor allem den Aspekt der Selbstbindung der Organisation hervor. Mayntz und Scharpf (1995: 50) sehen, wie bereits zitiert, die „Fähigkeit zur kollektiven Willensbildung und zur effektiven Steuerung des Handelns der eigenen Mitglieder“ als Grundlage organisationaler Handlungsfähigkeit an. Während der zweite Teil dieser Bestimmung als Parallele zu Schimanks Konstruktion gelesen werden kann, betont

⁴⁹ Siehe dagegen jedoch Schulz-Schaeffer (2007) zur Handlungskonstitution durch Zuschreibung.

⁵⁰ Vgl. mit ähnlicher Struktur auch Jansen (1997: 201 f.).

⁵¹ Schimank rechnet zu solchen Fällen, das kann im Rahmen dieser Untersuchung natürlich nicht unerwähnt bleiben, „nicht wenige deutsche Hochschulen“ (2004: 303). Allerdings gewahrt der Autor inzwischen ebenfalls einen Trend „der Hochschule hin zu einem korporativen Akteur“ (Schiene/Schimank 2006: 59).

der erste Teil darüber hinaus, dass die Selbstbindung auf der Basis eines zu konstruierenden kollektiven Willens erfolgt.

Das Verhältnis zwischen organisierten Akteuren und ihren individuellen Mitgliedern hat auch Hans Geser (1989, 1990) in sehr anregender Weise beleuchtet (vgl. auch Abschnitt 3.2). Der Autor benennt zwei Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit von organisierten Akteuren die Rede sein kann. Die erste Bedingung lautet:

„Es sind Vorgänge, Ereignisse oder andere Bewirkungen identifizierbar, die zwingend dem Kollektiv als Verursachungsinstanz zugerechnet werden *müssen*, weil es weder gelingt, eine Subeinheit oder Mitglieder noch irgendwelche Instanzen in seiner Umwelt kausal dafür haftbar zu machen“ (Geser 1990: 402; Hervorhebung F. M.).

Eine zweite, zusätzliche Bedingung lautet:

„Zumindest einige dieser Bewirkungen können – der bisherigen Verwendungspraxis dieses Begriffs folgend – als ‚Handlungen‘ beschrieben werden, weil zweifelsfrei erkennbar ist, daß ihnen Prozesse autonomer Selektivität, sinnhafter Intentionalität und zielgerichteter Rationalität zugrundeliegen“ (Geser 1990: 403).

Während die zweite Bedingung, wie auch der Selbstbeschreibung zu entnehmen ist, weitgehend konventionell der üblichen Verwendungsweise des Handlungsbegriffs folgt, ist die erste Bedingung für die hier verhandelte Fragestellung hochinteressant. Ähnlich wie bei Schimank oder Scharpf wird für die Bestimmung korporativer Akteure ein Zurechnungskonstrukt in Anschlag gebracht. Und wiederum wird die Unterscheidung von individueller und organisationaler Handlungsbewirkung in die Form einer Alternative gebracht. Im Gegensatz zu diesen Autoren verweist Geser aber auf eine sachlich zwingende Zurechnung: Obwohl gehandelt wird (zweite Bedingung), ist ein (einzelnes) handelndes Individuum auch für den wissenschaftlichen Beobachter nicht auszumachen. Statt einer positiven Bestimmung über die Qualitäten der Organisation ergibt sich eine negative Bestimmung des Akteurstatus von Organisationen. Zwar liest sich Gesers Bestimmung als binäre Unterscheidung: Entweder eine Organisation ist ein Akteur, oder sie ist es nicht. Die Schwelle für den Akteurstatus liegt dabei – in „quantitativer“ Hinsicht – niedrig, es genügen bereits „einige“ Bewirkungen. In Anlehnung an Schimanks Überlegungen zur Handlungsfähigkeit ließe sich jedoch fragen, in welchem Maße Handlungen der Organisation als Kollektiv und nicht ihren Mitgliedern individuell zugerechnet werden. Hierzu finden sich aus Gesers Perspektive offenbar gänzlich andere Vorstellungen davon, was Organisationen

kennzeichnet, deren Handlungen eher nicht der Gesamtheit zugerechnet werden, als bei Schimank. Denn nach Geser

„ist jede Organisation durch Allokation rollenspezifischer ‚Zuständigkeiten‘ und ‚Verantwortlichkeiten‘ bestrebt, für alle vorkommenden Aktivitäten und Ergebnisse *individuelle* Zurechnungsmöglichkeiten sicherzustellen, um in jedem Fall eindeutige Adressaten von Kontroll- und Sanktionsmaßnahmen zu identifizieren“ (Geser 1990: 404; Hervorhebung F. M.).

Wenn man dieser Argumentation folgt, sind es gerade klassische, formalisierte, hierarchisch geordnete Bürokratien mit ihren klar auf individuelle Positionen zugeordneten Entscheidungszuständigkeiten, deren Akteurstatus fraglich ist. In ihnen lassen sich ja zumeist Individuen als Verursacherinstanz ausmachen. Aus der Perspektive von Schimank und Scharpf wären diese Organisationen korporative Akteure, obwohl ihr Handeln individuell zugerechnet werden kann, weil die individuelle Zurechnung ein Geschehen innerhalb der Binnen-Akteurkonstellation darstellt, während die Organisation nach außen als Gesamtheit zu agieren scheint.

Demgegenüber tritt bei Geser der Akteurcharakter von Organisationen hervor, die nach den Bestimmungen von Schimank und Scharpf eher nicht im Verdacht stehen, über ausgeprägte Handlungsfähigkeit zu verfügen:

„Dezentralisierte und informalisierte Organisationen pflegen sich besonders deutlich als emergente Kollektivakteure *sui generis* zu profilieren, denn mangels individueller Zurechnungsmöglichkeiten haben sowohl externe Instanzen (Staat, Öffentlichkeit, Kooperationspartner u. a.) wie auch die Mitglieder selbst keine andere Wahl, als die Gesamtorganisation als Zurechnungsadressaten für Handlungen, Normerwartungen und Sanktionsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen“ (Geser 1990: 405).

Aus der Perspektive von Schimank und Scharpf muss eine solche „Zwangszurechnung“ theoretisch unbefriedigend erscheinen, da sie gerade einer solchen Organisation notgedrungen Handlungsfähigkeit zubilligt, die nicht die vermuteten Akteurattribute aufweist.

Die Differenzen zwischen den Argumenten Schimanks und Scharpfs auf der einen Seite und Gesers auf der anderen Seite geben Anlass, deren gemeinsame Prämissen zu überprüfen. Gesers Argument ist konsequent gedacht, soweit man die Opposition von individueller und korporativer Handlungszurechnung akzeptiert. Gleichwohl kann als Stand der Forschung gelten, Handlungsfähigkeit gerade mit solchen Organisationen zu assoziieren, die über starke, zentralisierte Selbstbindungspotentiale – insbesondere ausgeprägte Hierarchien – verfügen, selbst wenn diese mit individuellen Zurechnungsmöglichkeiten einhergehen (vgl.

auch Abschnitt 3.2). Daraus muss dann aber gefolgert werden, dass es wenig angemessen erscheint, individuelle und korporative Handlungszurechnung als sich wechselseitig ausschließend zu behandeln. Vermutet werden sollen im Weiteren vielmehr eher lose Kopplungsverhältnisse zwischen individueller und korporativer Handlungsfähigkeit, was Spannung zwischen diesen jedoch nicht ausschließt.

Fiktion oder Mythos?

Zum Abschluss dieses Abschnitts soll noch eine interessante theoretische Differenz zwischen neo-institutionalistischen und handlungstheoretischen Überlegungen erörtert werden. Vor dem Hintergrund der neo-institutionalistischen Akteurtheorie ist nämlich auffällig, dass Schimank korporative Akteure sehr bewusst nicht als *Mythen*, sondern als *Fiktionen* kennzeichnet.⁵² Zwar ist der Gebrauch der Fiktion überindividueller Akteure nach Schimank eine übliche und allgegenwärtige soziale Praxis, von der man wohl sagen kann, sie sei gesellschaftlich institutionalisiert und darin einem Mythos im neo-institutionalistischen Sinne ähnlich. Zudem beziehen sich beide Begriffe auf soziale Konstrukte, die als Beobachtungsformen die empirische Wirklichkeit vereinfacht rekonstruieren und damit „Handeln“ (im Neo-Institutionalismus freilich im weniger anspruchsvollen Sinne des Wortes) zuallererst ermöglichen.⁵³ Dennoch gibt es tief greifende Unterschiede zwischen Mythen und Fiktionen. Diese herauszuarbeiten, wird zur Präzisierung der Claims beitragen.

Der Fiktionsbegriff bezieht sich auf eine rein kognitive Unterstellung. Der Mythosbegriff dagegen wird üblicherweise auf Vorstellungsgehalte appliziert, denen damit auch ein besonderer Wert in der moralischen Dimension der institutionellen Ordnung zugesprochen wird. Dies gilt für den „Rationalitätsmythos“ ebenso unzweifelhaft wie für den Mythos „Akteur“.

Während der Mythosbegriff generell auf die operative Unhinterfragtheit (nicht: Unhinterfragbarkeit) institutioneller Weltkonstruktionen abstellt, sind Fiktionen den sie Verwendenden in ihrer Fiktionalität bewusst. Auf der einen Seite ist allerdings auch bei der Fiktion nicht davon auszugehen, dass die Fiktionalität dem Verwendenden in jedem Augenblick in voller Deutlichkeit gegen-

⁵² An anderer Stelle spricht Schimank (2002: 97-100) von *Rationalitätsfiktionen*, wo Neo-Institutionalisten in Anschluss an Meyer/Rowan (1977) *Rationalitätsmythen* erwarten.

⁵³ Bereits hier stellt sich die Frage, ob mit dem Fiktionsbegriff nicht stärker die Unrichtigkeit der Konstruktion behauptet wird, während der Mythosbegriff eher auf funktionale Ignoranz abstellt. So kann dieser auch auf Fälle angewandt werden, in denen die Angemessenheit der Konstruktion zwar in aller Regel gegeben ist, aber im Einzelfall nicht hinterfragt wird.

wärtig ist oder in jedem einzelnen Moment auf ihre Plausibilität hin befragbar wäre, der Komplexitätsreduzierende Charakter der Fiktion ginge in diesem Falle ja verloren (Schulz-Schaeffer 2007: 200). Auf der anderen Seite sind Mythen mit dem entsprechenden theoretischen Aufwand durchaus hintergebar (etwa der Mythos „Akteur“ durch den Neo-Institutionalismus oder, wie wir im nächsten Abschnitt sehen werden, noch radikaler durch die Theorie sozialer Systeme), wenn sich eine solche Entzauberung von Mythen auch nur begrenzt im Alltag weiterleben lässt.

Grundsätzlich ist zu erwarten, dass institutionalisierte kognitive Gehalte in unterschiedlichem Grade hinterfragbar sind. In dieser Hinsicht gibt es durchaus einen bedeutsamen Unterschied zwischen dem Akteurstatus von Organisationen und demjenigen von Individuen. Im Neo-Institutionalismus findet sich eine Vorstellung dieser Art, wenn Meyer, Boli und Thomas (2005: 44) zur Differenz zwischen verschiedenen Akteurstypen befinden: „[D]as Individuum und der Nationalstaat sind die realsten von allen (die einzigen Gewißheiten sind, daß man sterben und Steuern zahlen muß)“.

Diese Differenz zwischen Individuen und Organisationen wird unmittelbar sichtbar (sie wird geradezu „evident“), wenn man einen genaueren Blick darauf wirft, wie in der schon eingeführten Literatur die Realität des Individuums im Gegensatz zur Fiktion des überindividuellen Akteurs belegt wird: nicht durch die Verfremdung des wissenschaftlichen Blicks, sondern im Gegenteil durch die Anrufung einer alltagsweltlichen Evidenz des individuellen Subjekts.⁵⁴ Zum Beispiel, wenn Scharpf (2000: 96) verkündet, es sei eine „Binsenweisheit“, dass letztlich nur Menschen handeln könnten, oder Esser (2000: 31) zum gleichen Thema auf die Kraft der rhetorischen Frage setzt („Wer sonst? Was sonst?“).⁵⁵

Auch Organisationstypen können sich wohl in Bezug auf ihre „Realität“ unterscheiden. Unter Bedingungen institutionellen Wandels ist zudem anzunehmen, dass der neu gewonnene Akteurstatus eines Organisationstyps nicht unmittelbar unumstritten ist.

Noch ein Hinweis ist wichtig: Während die Realität von Akteuren in dem Bewusstsein von Individuen ein interessantes Feld für psychologische Forschung abgibt, behandelt diese soziologische Analyse die Hinterfragbarkeit von Akteurkonstruktionen nur dann, wenn sie sich in der sozialen, das heißt kommunika-

⁵⁴ Einer Evidenz, die uns, wie Althusser (1977: 141) lehrt, ausrufen lässt: „Das ist evident! Genauso ist es! Das ist wahr!“

⁵⁵ Schimank (2002: 306) weist allerdings darauf hin, dass zumindest in der Alltagssprache ganz selbstverständlich überindividuelle Akteure vorkommen. Im Übrigen: Solche oder ähnliche Formen der Anrufung von Evidenz lassen sich auch in ganz anderen sozialtheoretischen Konzeptionen finden. Es gibt demnach keinen Anlass, aus den Beispielen einen Vorwurf gegen akteurzentrierte Handlungstheorien abzuleiten.

ven Praxis niederschlägt. Insofern ist es durchaus möglich, dass sich der Akteurstatus von Organisationen sozial als unhintergebar und folgenreich erweist, obwohl er den beteiligten Bewusstseinen als fiktiv erscheint. Es sei auch noch einmal daran erinnert, dass die Debatte um die juristische Person illustriert, dass soziale Konstruktionen, die von vielen und gewichtigen Beobachtern auch kommunikativ als reine Fiktionen gekennzeichnet werden, trotz dieser Tatsache ihre soziale Relevanz nicht einbüßen müssen.

Zusammenfassung

Im Ergebnis zeigt die knappe Analyse einiger handlungstheoretischer Ansätze zu organisierten Akteuren, dass diese mehr Parallelen zur neo-institutionalistischen Konzeption aufweisen, als dies oberflächlich zu vermuten gewesen wäre. Zwar sprechen die Handlungstheorien ganz im Gegensatz zum Neo-Institutionalismus Individuen eine unhinterfragte, natürliche Handlungsfähigkeit zu. Auf der Ebene organisierter Akteure ist dies aber gerade nicht mehr der Fall. Diese sind in der Binnenperspektive Konstellationen der eigentlichen, der individuellen Akteure. Ihr eigener Akteurstatus erscheint dagegen als eine Fiktion, die sowohl wissenschaftliche Beobachter als auch relevante Akteure ihrer sozialen Umwelt verwenden, um sich „das Leben etwas leichter zu machen“.⁵⁶ Damit wird der eigentlichen Handlungsfähigkeit des Individuums die uneigentliche der Organisation gegenübergestellt. Gleichzeitig wird deutlich, dass auch aus der handlungstheoretischen Perspektive eine Rekonstruktion einer Organisation als Akteur immer eine unterkomplexe Trivialisierung bleiben muss.

Zur Frage, unter welchen Umständen Organisationen generell als handlungsfähig gelten oder ihnen einzelne Handlungen zugeschrieben werden, wird eine Korrespondenzthese vorgeschlagen: Demnach korrespondiert die Zuschreibung eines fiktiven Akteurstatus mit der Ausprägung gewisser organisationaler Qualitäten. Auch der Neo-Institutionalismus assoziiert die gesellschaftliche Askription eines Akteurstatus mit bestimmten Akteureigenschaften. Deren Vorliegen ist dort aber eher zeremoniell zu bedienende Erwartung als reales Strukturmerkmal.

Während die Zuschreibung eines Akteurstatus auf Organisationen in der bisherigen Darstellung als eine Art lebenspraktische Option erschienen sein mag, sind in der Erörterung der Theorie verschiedene Einsichten zutage getreten, die auf die tiefere institutionelle Prägung der Konstruktion überindividueller Akteure

⁵⁶ Womit nicht gesagt werden soll, dass Wissenschaftler keine relevanten Umweltakteure sein könnten.

verweisen. So wird diese sehr deutlich als allgegenwärtige soziale Praxis beschrieben. Hinzu kommt, dass, etwa mit der rechtlichen Konstruktion der juristischen Person, verbindliche institutionalisierte Formen gefunden werden, die eine korporative Handlungszurechnung sozial folgenreich durchsetzen und die für die betroffenen Organisationen kaum hintergebar sind. Mehr noch: Gerade die historischen Überlegungen zur Entstehung korporativer Akteure legen nahe, dass die rechtliche Konstruktion ihrerseits sowohl funktional notwendig als auch Ausdruck allgemeinerer, aber historisch kontingenter institutioneller Vorgaben sein könnte.

Dennoch: Aus der theoretischen Konstruktion heraus ist die Frage, ob einer bestimmten Organisation oder einer Klasse von Organisationen ein Akteurstatus zukommt, letztlich empirisch am einzelnen Fall zu prüfen. Zudem kann dieser Status als veränderlich begriffen werden. Zumindest in der Fassung bei Schimank erlaubt die handlungstheoretische Perspektive zudem, Grade der Handlungsfähigkeit zu unterscheiden. Handlungen können mal mehr, mal weniger auf die Organisation zugerechnet werden; die mit Handlungsfähigkeit assoziierten Akteurqualitäten können mehr oder weniger vorhanden sein.

Stärker als die anderen theoretischen Ansätze behandelt die Handlungstheorie korporativer Akteure das Verhältnis von individueller und korporativer Handlungsfähigkeit. Behauptet wird dabei in Bezug auf die Handlungszurechnung ein Ausschließungsverhältnis: Handlungen, die individuell zugerechnet werden, werden nicht der Organisation zugerechnet. Zwischen den (in diesem Fall: uneigentlichen) Handlungsfähigkeiten der individuellen Mitglieder einerseits und der Organisation andererseits besteht demnach ein Nullsummenspiel. Dabei herrscht Uneinigkeit darüber, welche Formen der Organisation eher zu einer korporativen oder zu einer individuellen Zurechnungsweise führen. Demgegenüber wäre zu überlegen, ob in der kommunikativen Praxis der modernen Gesellschaft nicht eher multiple Zurechnungen gängige Praxis sind, was Spannungen jedoch nicht ausschließt.

2.3 Der Akteur in der Theorie sozialer Systeme

Während Handlungen in der akteurzentrierten Handlungstheorie als theoretische Grundelemente gelten, distanziert sich die luhmannsche Theorie sozialer Systeme (dazu vor allem: Luhmann 1984, 1995) in fundamentaler Weise vom Handlungskonzept selbst. Statt Handlungen werden Kommunikationen als basale Elemente des Sozialen gesetzt und soziale Systeme dergestalt subjektlos konstruiert,